



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 11.11.2010

Nr. 18 S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Flurbereinigung Wesel-Büderich
hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bebauungsplan Nr. 22, 24. Änderung
(Bereich Helenenstraße/Hagenstraße - ehemaliges Schulgrundstück Helenenstraße)**
- **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22, 24. Änderung
(Bereich Helenstraße/Hagenstraße - ehemaliges Schulgrundstück Helenenstraße)**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.10.2010

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475 - 9803
FAX: 0211/475 - 9792

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Az.: 7 07 02

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 14.06 bis 16.06. und 29.06. bis 01.07.2010 in der Gaststätte van Gelder in Wesel-Büderich ausgelegen haben und im Anhörungstermin vom 14.07.2010 an gleicher Stelle erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereini-gungsgebietes wurde bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermitt-lungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden. Es wurden keine begründeten Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Be-achten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag

LS

gez. Huber

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 03.11.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

Haverkämper
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 22, 24. Änderung (Bereich Helenenstraße/Hagenstraße – ehemaliges Schulgrundstück Helenenstraße)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **21.06.2010** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22, 24. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen.

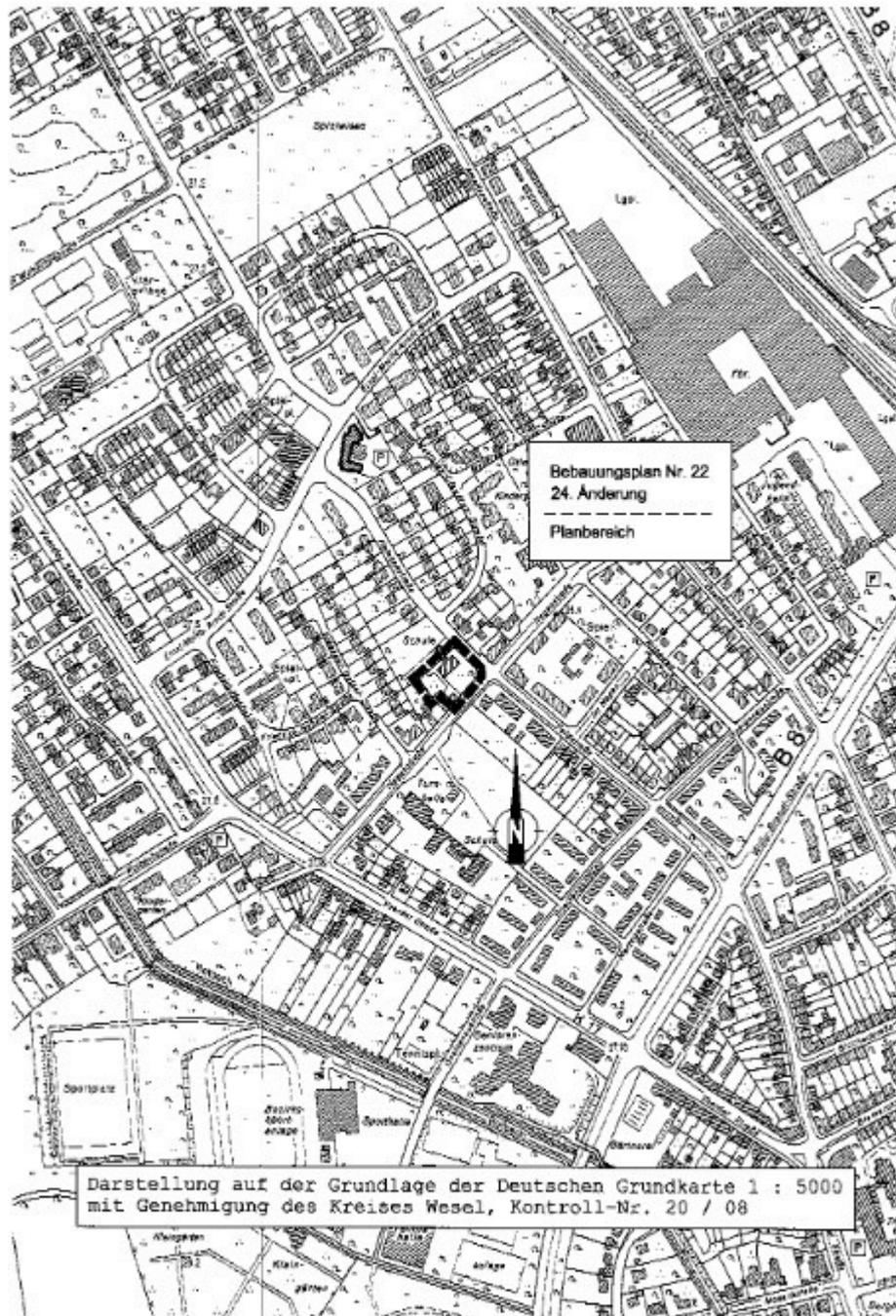
Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

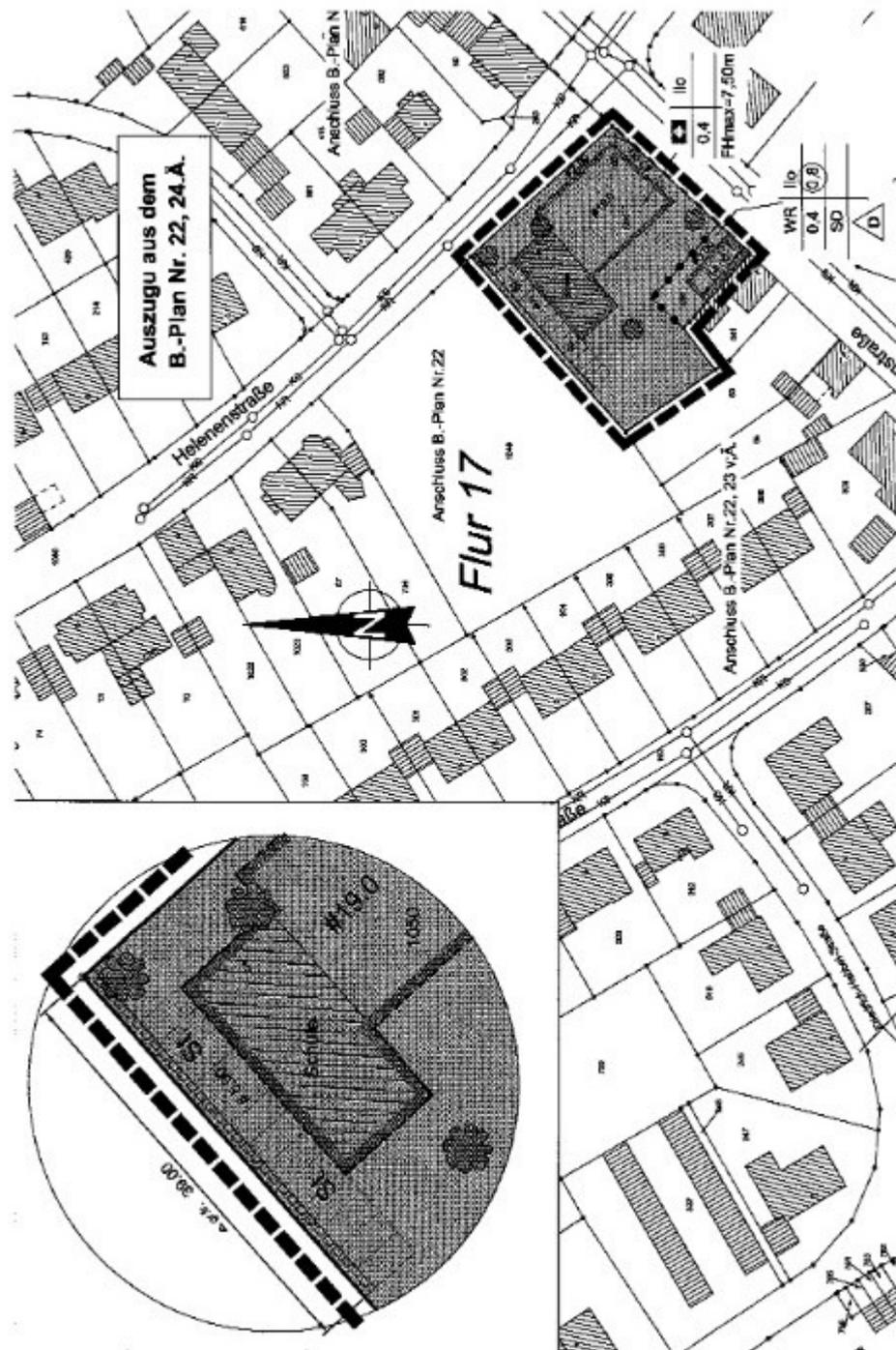
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 11.11.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Haverkämper
Erster Beigeordneter





Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 22, 24. Änderung (Bereich Helenenstraße/Hagenstraße – ehemaliges Schulgrundstück Helenenstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 28.09.2010 den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 22, 24. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22, 24. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22, 24. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 05.11.2010

Der Bürgermeister

Dr. Michael Heidinger

